



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1988

Berlin, den 10. August 1988

Teil II Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
19. 7. 88	Bekanntmachung zur Konvention über das System der Qualitätsbewertung und Zertifikation für gegenseitig zu liefernde Erzeugnisse vom 14. Oktober 1987	97
19. 7. 88	Bekanntmachung zur Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Ekuador zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der internationalen Seeverkehrswirtschaft vom 15. April 1982	103

## Bekanntmachung zur Konvention über das System der Qualitätsbewertung und Zertifikation für gegenseitig zu liefernde Erzeugnisse vom 14. Oktober 1987

vom 19. Juli 1988

Am 14. Oktober 1987 wurde in Moskau die Konvention über das System der Qualitätsbewertung und Zertifikation für gegenseitig zu liefernde Erzeugnisse für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unterzeichnet. Die Bestätigungsurkunde der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wurde am 22. Februar 1988 beim Sekretär des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe als dem Depositar hinterlegt.

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel XVI am 29. Mai 1988 für alle Mitgliedstaaten und damit auch für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten. Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 19. Juli 1988

Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates

Dr. Kleinert  
Staatssekretär

## Konvention über das System der Qualitätsbewertung und Zertifikation gegenseitig zu liefernder Erzeugnisse

Die Regierungen der Volksrepublik Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik, der Sozialistischen Republik Vietnam, der Deutschen Demokratischen Republik, der Republik Kuba, der Mongolischen Volksrepublik, der Volksrepublik Polen, der Sozialistischen Republik Rumänien, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik,

ausgehend von den Beschlüssen der Wirtschaftsberatung der Mitgliedsländer des RGW auf höchster Ebene und vom

Komplexprogramm des wissenschaftlich-technischen Fortschritts der Mitgliedsländer des RGW bis zum Jahre 2000, zur weiteren Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW,

geleitet von den Prinzipien der Zusammenarbeit der Mitgliedsländer des RGW und dem Bestreben, die Effektivität der wirtschaftlichen Zusammenarbeit weiter zu erhöhen,

ausgehend davon, daß unter den Bedingungen der internationalen Arbeitsteilung der Warenumsatz zwischen den Mitgliedsländern des RGW ständig steigt,

und der Bundesexekutivrat der Skupština der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien,

zur konsequenten Erhöhung des technischen Niveaus und der Qualität der gegenseitig zu liefernden Erzeugnisse und ihrer Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt, zur rationalen Nutzung des Material-, Energie- und Arbeitskräftepotentials sowie zur Vermeidung von Wiederholungsprüfungen an Erzeugnissen,

im weiteren „Vertragschließende Seiten“ genannt, haben folgendes vereinbart:

### Artikel I

Die Vertragschließenden Seiten schaffen das System der Qualitätsbewertung und Zertifikation gegenseitig zu liefernder Erzeugnisse (im weiteren „System“ genannt), in dessen Rahmen

- das Funktionieren des Systems in Übereinstimmung mit dieser Konvention;
- die Vereinbarung der Verzeichnisse (Nomenklaturen) für Erzeugnisse, die der Zertifikation unterliegen;
- die Akkreditierung der Prüflabors (-Zentren) der Vertragschließenden Seiten zur Erlangung des Rechts auf Prüfungen der zu zertifizierenden Erzeugnisse;
- die Überprüfung des Vorhandenseins der Bedingungen für die Sicherung einer stabilen Qualität und ihrer wirksamen Kontrolle in den Herstellerbetrieben der zu zertifizierenden Erzeugnisse;
- die Prüfung der zu zertifizierenden Erzeugnisse in akkreditierten Prüflabors (-Zentren);
- die Erteilung von Zertifikaten und die Anwendung von Übereinstimmungszeichen und ihre gegenseitige Anerkennung;

{Übersetzung}